

Stärkung der Rechte von »Patchworkfamilien« und »Regenbogenfamilien«

Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben und in einem familiären Verhältnis zum Elternteil stehen – z. B. Großeltern, Lebensgefährtn –, haben diesen Elternteil, wenn notwendig, in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten.

Familiengerichtshilfe

Im Gesetz ist eine sogenannte Familiengerichtshilfe verankert worden. Dabei stehen dem Gericht PsychologInnen und SozialarbeiterInnen zur Verfügung, die das Gericht unterstützen. Ziel der Familiengerichtshilfe ist Eskalationen zu vermeiden und einvernehmliche Lösungen zu fördern.

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im
Bundeskanzleramt Österreich, Minoritenplatz 3, 1014 Wien
Autorin: Magistra Sieglinde Stockinger
Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik
Druck: BMI Digitalprintcenter
Wien, 2013

Informationen

Umfassende Information zu den Neuerungen im Familienrecht sowie zu Ehe, Trennung und Scheidung erhalten Sie bei nachfolgenden Stellen:

Frauenratgeberin der Frauenministerin:

www.frauenratgeberin.at/cms/frauenratgeberin/adresse_thema.htm

Frauenberatungseinrichtungen: Eine Liste finden Sie auf der Website der Frauenministerin www.frauen.bka.gv.at unter »Service« (www.frauen.bka.gv.at/site/7627/default.aspx)

HELP.gv.at: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k504/Seite.5040000.html

Im Rahmen einer kostenlosen »ersten anwaltlichen Auskunft«:

www.rechtsanwaelte.at/www/getFile.php?id=53

Bei den Amtstagen der Bezirksgerichte: www.bmj.gv.at

Auskünfte zu den krank- und pensionsversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Scheidung erteilen die Sozialversicherungsträger: www.sozialversicherung.at

Auskünfte zur Mediation finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: www.bmwfj.gv.at unter »Familie > Trennung und Scheidung« (www.bmwfj.gv.at/familie/trennungundscheidung/seiten/mediation.aspx)

Infos zur Besuchsbegleitung finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: www.bmask.gv.at/site/Soziales/Allgemeine_Sozialpolitik/Foerderung_der_Besuchsbegleitung

Familienrecht 2013

Änderungen im Überblick

Seit 1. Februar gilt das neue **Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz**. Es bringt Neuerungen u. a. im Bereich der **Obsorge, des Kontaktrechts (Besuchsrechts) und des Namensrechts**. Hier ein kurzer Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Obsorge

Obsorge nach Scheidung oder Trennung – kein Einvernehmen zwischen den Eltern

Können sich die Eltern nach einer Scheidung oder Trennung in der Frage der Obsorge nicht einigen, dann entscheidet das Gericht.

Neu ist, dass das Gericht in Obsorge-Streitfällen – sofern es dem Kindeswohl entspricht – eine »Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung« (**»Abkühlphase«**) anordnet. Das heißt konkret: Die bisherige Obsorgeregelung bleibt für 6 Monate vorerst aufrecht. Die Details des Kontaktrechts (Besuchsrechts), die Pflege und Erziehung des Kindes sowie die Unterhaltsleistung müssen für die Phase allerdings gleich geregelt werden (entweder zwischen den Elternteilen vereinbart oder – bei Uneinigkeit – vom Gericht festgelegt).

Wichtig

- Widerspricht eine »Abkühlphase« dem Kindeswohl, weil z. B. Gewalt im Spiel ist, dann darf sie vom Gericht nicht angeordnet werden. Das Gericht muss dann gleich über die Frage der Obsorge entscheiden.
- In den 6 Monaten lebt das Kind bei einem Elternteil. Dem anderen Elternteil sind Kontaktzeiten (Besuchszeiten) einzuräumen. Auch die Pflege und Erziehung des Kindes soll diesem Elternteil möglich sein.

Das Gericht entscheidet nach 6 Monaten

Nach Ablauf der 6 Monate entscheidet das Gericht endgültig über die Frage der Obsorge. Es kann dabei einen Elternteil alleine mit der Obsorge betrauen. Es kann aber auch – und das ist neu – beide gemeinsam mit der Obsorge betrauen, wenn es dem Kindeswohl entspricht und die Phase gezeigt hat, dass es funktionieren kann.

Die Frist von 6 Monaten kann bei Bedarf vom Gericht auch verlängert werden.

Obsorge unehelicher Kinder

Mit der Obsorge eines unehelichen Kindes ist die Mutter allein betraut.

Antragsrecht auf Obsorge für ledige Väter – kein Einvernehmen zwischen den Eltern (NEU)

Der ledige Vater kann die gemeinsame oder die alleinige Obsorge bei Gericht (auch gegen den Willen der Mutter) beantragen. Die Entscheidung liegt dann beim Gericht. Auch in diesem Fall hat das Gericht – sofern es dem Kindeswohl entspricht – eine »Abkühlphase« anzuordnen. Das heißt, das Gericht entscheidet für sechs Monate über eine vorläufige Lösung. Die bisherige Obsorgeregelung bleibt vorerst aufrecht (die Mutter bleibt somit in dieser Zeit alleine mit der Obsorge betraut).

Nach den 6 Monaten kann das Gericht einen Elternteil alleine mit der Obsorge betrauen. Es kann aber auch beide gemeinsam mit der Obsorge betrauen, wenn es dem Kindeswohl entspricht.

Obsorge unehelicher Kinder – Einvernehmen zwischen den Eltern (NEU)

Mutter und Vater können im Einvernehmen eine gemeinsame Obsorge vor dem **Standesamt** vereinbaren (weiterhin möglich: Vereinbarung vor dem PflEGschaftsgericht).

Wie geht das?

Beide müssen persönlich erklären, dass sie mit der Obsorge betraut sein wollen. Das heißt, sie müssen gemeinsam am Standesamt anwesend sein.

Diese Vereinbarung kann von jedem Elternteil und ohne Begründung innerhalb von acht Wochen widerrufen werden. Damit können überstürzte Entscheidungen korrigiert werden.

Namensrecht

Doppelnamen für Kinder und EhepartnerInnen

- Sowohl für EhepartnerInnen als auch für die Kinder sind Doppelnamen möglich.
- Auch ein uneheliches Kind kann einen aus den Familiennamen der Eltern gebildeten Doppelnamen führen.
- Die Länge des Namens ist allerdings auf zwei Teile beschränkt.
- Die Namensänderung erfolgt beim Standesamt.
- **Wichtig:** EhegattInnen, die die Ehe vor dem 1.4.2013 geschlossen haben, können ihre Namen ab 1.9.2013 nach dem neuen Gesetz ändern. Dasselbe gilt für Kinder, die vor dem 1.4.2013 geboren wurden.

Weitere Punkte (NEU)

Kindeswohl

Das Kindeswohl ist leitender Grundsatz in allen Angelegenheiten der Obsorge und der persönlichen Kontakte (Besuchsrecht). Die Kindeswohlkriterien wurden ausgebaut (z. B. angemessene Versorgung des Kindes, Berücksichtigung des Willens des Kindes, ...).

Verpflichtende Vereinbarung des Kontaktrechts (Besuchsrechts) bei einvernehmlichen Scheidungen

Neu ist auch, dass die Eltern bereits zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Scheidung eine Regelung über die Ausübung des Kontaktrechts (Besuchsrechts) treffen müssen. Ebenso ist eine verpflichtende Elternberatung vorgesehen.

Kontakte (Besuchsrecht) und »BesuchsmittlerInnen«

Das Kontaktrecht (Besuchsrecht) wurde ausgebaut und gestärkt und die Bedürfnisse des Kindes mehr berücksichtigt. Neu ist auch die sogenannte »Besuchsmittlerin« (kostenpflichtig). Sie kann vom Gericht zur besseren Durchsetzung von Kontaktrechten (Besuchsrechten) eingesetzt werden. Sie soll bei Konflikten zwischen den Eltern vermitteln und die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Kindes überwachen.